

wir gemeinsam

Kurzinformationen – nicht nur zum Thema Pflege

Schonvermögen wurde erhöht

Für Empfänger/innen von Sozialhilfe wurde ab April 2017 das Schonvermögen auf 5.000 € pro Person erhöht (zuvor lag es bei 1.600 bis 65 Jahre bzw. 2.600 über 65 Jahre €). Das gilt nicht nur für die Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe, sondern für das gesamte SGB XII.

Quelle: neue Caritas Nr. 9/2017, Sozialrecht Seite 32
https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_12/_90.html

Steuerabzug auch ohne fachliche Ausbildung

Kosten für häusliche Pflege können auch dann als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Arbeit nicht durch ausgebildete Fachkräfte erbracht wird. Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg vom 21.6.16, Az.: 5 K 2714/5)

Die Klägerin hatte einen Vertrag für hauswirtschaftliche Versorgung und Unterstützung bei den täglichen Aktivitäten mit einem polnischen Pflegedienst abgeschlossen. Erbracht wurden pro Woche 40 Stunden durch eine Person, die mit im Haushalt der Pflegebedürftigen lebte.

Quelle: Pro Pflege - Selbsthilfenetzwerk 22.10.16
<http://www.wernerschell.de/forum/neu/viewtopic.php?f=4&t=21836>

Pflegepauschbeträge sind steuerlich absetzbar

Wer einen Angehörigen in häuslicher Umgebung, unentgeltlich und hauptverantwortlich pflegt, kann evtl. pauschal 924 € (ohne Einzelnachweise) geltend machen (für 2 Personen 2 x diese Summe).

Voraussetzungen: Das Finanzamt erkennt als Nachweis nur Pflegestufe III (bzw. Pflegegrad 4/5) oder die Schwerbehindertenausweise H (hilfebedürftig) oder BI (blind) an. Es muss eine persönliche, enge Beziehung bestehen (nahe Verwandte, Ehe- oder Lebenspartner, Schwiegereltern oder -kinder, gute Freunde). Wenn mehrere Personen pflegen, muss angegeben werden, wer sonst noch zusätzlich hilft.

Regelmäßige Besuche in Altenheimen gelten nicht als Pflege.

Wenn höhere Kosten mit Belegen nachzuweisen sind können sie evtl. geltend gemacht werden, sofern sie über die „zumutbare Belastungsgrenze“ des Pflegenden hinausgehen. Ob ein solcher Antrag sinnvoll ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Den Behindertenpauschalbetrag erhält man je nach Behinderungsgrad, unabhängig davon, ob man als pflegebedürftig eingestuft ist oder nicht. Quelle:

Newsletter 20/17, www.Pflege-durch-Angehörige.de,
 Talstr. 11, 71409 Schwaikheim, Tel. 07195-969895

Blindengeld für Demenzkranke

Blindheit beruht nicht nur auf einer speziellen Störung der Augen, sondern auch auf der Herabsetzung von Aufmerksamkeits- und Gedächtnisfähigkeiten.

Das bay. Landessozialgericht hat entschieden, dass eine Frau, die an einer schweren Alzheimer-Demenz leidet, völlig hilflos ist. Die Frau ist komatös und physisch und geistig nicht in der Lage, irgendetwas sinnvoll wahrzunehmen und zu verarbeiten.

Das Landessozialgericht stellte fest, der Begriff des Sehens umfasse nach neuer Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht nur die optische Reizaufnahme, auch die weitere Verarbeitung der optischen Reize im Bewusstsein des Menschen gehöre hinzu. Schlussendlich wurde der Frau nach dem Bay. Blindengeldgesetz das Blindengeld von monatlich 579 € zugesprochen.

Quelle: Neue Caritas Heft 4 vom 27.2.17
 (Bay. Landessozialgericht, Urteil vom 19.12.16, AZ L 15 BL 9/14)

Gurtpflicht für Rollstuhlfahrer

§ 21a der Straßenverkehrsordnung wurde nach europäischen Vorgaben geändert. Demnach ist es Pflicht, sowohl das Rückhaltesystem für den Rollstuhl als auch den Rollstuhlnutzer durch einen Gurt

fest zu sichern, beide Sicherungen müssen während der Fahrt angelegt sein. Wer sie nicht anlegt, zahlt seit 1.2.17 ein Bußgeld von 30 €, wer jemanden im Rollstuhl transportiert, ohne dass ein entsprechendes Sicherungssystem vorhanden ist, zahlt 35 €.

Quelle VDK-Zeitung 2/2017

weitere Infos www.google Gurtpflicht für Rollstuhlnutzer

Nebenwirkungen bitte melden

Patienten und Patientinnen können zur Verbesserung von Arzneimitteln und Impfstoffen beitragen indem sie den Verdacht möglicher Nebenwirkungen direkt melden, das teilt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfAM) mit.

Das Meldeformular finden Sie im Internet oder unter www.pei.de/uawmelden

Steuerfreie Nachtzuschläge sind nicht pfändbar

An überschuldete Arbeitnehmer gezahlte Nachtarbeitszuschläge dürfen grundsätzlich nicht gepfändet werden. Nach dem Gesetz sind Erschwerniszulagen unpfändbar, dazu zählen auch Zuschläge für Nachtarbeit, das entschied der Bundesgerichtshof. Voraussetzung für die Unpfändbarkeit ist, dass die Zuschläge im Sinne von § 3b Einkommenssteuergesetz steuerfrei gewährt werden.

Bundesgerichtshof vom 29. Juni 2016 - VII TZ 4/15
Quelle: Metallzeitung Sept. 2016

Der EU-Führerschein

Die alten grauen oder rosa Führerscheine werden **erst ab 2033 ungültig**, doch schon seit 1999 gibt es Führerscheine in Scheckkartenformat, die mit Hologramm und Mikrochip ausgestattet sind.

Wer viel mit dem eigenen Auto oder einem Leihwagen im EU-Raum unterwegs ist oder bald sein will, tut gut daran, den neuen EU-Führerschein zu beantragen, denn er bietet mehr Sicherheit vor Fälschungen und der alte graue oder rosa „Lappen“ führt bei ausländischen Beamten oft zu Irritationen.

Die neuen EU-Führerscheine sind allerdings nur für 15 Jahre ab Ausstellungsdatum gültig, danach muss die Plastikkarte ausgetauscht werden. Aber bisher ist damit weder eine Fahrprüfung noch ein Gesundheitstest verbunden.

www.eu-fuehrerscheinrichtlinie91/439/EWG



Blitzlicht

Frauen verdienen Ø 21 % weniger als Männer, vor 10 Jahren lag der Abstand noch bei 23%. Die Gründe: Schlechtere Bewertung von Frauenarbeit, Kinderpausen, Halbtagsstellen, weniger Zeit für Weiterbildung. Außerdem sind viele „typische Frauenberufe“ im Niedriglohnsektor angesiedelt.

Übrigens ist die Entgeltlücke vor allem ein Westproblem: 2015 verdienten Frauen im Westen 23% weniger, im Osten waren es nur 8%.

Quelle: Metallzeitung März 2017

„Bürgerstiftungen stiften Patenschaften“ 16 Bürgerstiftungen haben in ganz Deutschland 1.800 Patenschaften zwischen Einheimischen und Geflüchteten initiiert. Ehrenamtliche reparieren Fahrräder, helfen beim Deutschlernen, bringen Menschen das Schwimmen bei, suchen Wohnungen, füllen Formulare aus, knüpfen individuelle Kontakte. Dabei entstehen berührende echte Beziehungen.

Quelle: Sozialcourage Sommer 2017



*Allen Mitgliedern, Freunden und Förderern
wünschen wir
frohe Festtage und ein gutes Jahr 2018*

Das Redaktionsteam

Redaktionsteam

Gudrun Born, Janett Deckert
Brigitte Hald-Hübner, Gabriele John
Mail: redaktion-infobrief@wir-pflegen.net

Herausgeber dieses Infobriefes:

wir pflegen
www.wir-pflegen.net

Anschrift Vorstand:

Postfach 350 349
10212 Berlin, ☎ 030-577 041 83
Mail: vorstand@wir-pflegen.net

Bestellen Sie das „wir pflegen-Hilfenetz“ über

Mail: wp-hilfenetz@wir-pflegen.net oder ☎ Martina Lüth 0160 92 79 161 19 (bitte Beantworter nutzen)